

**Richtlinien für die Anerkennung der Eignung einer Stelle
für die Schulung in Erster Hilfe
im Sinne des § 68 der Fahrerlaubnis-Verordnung
vom 20. Oktober 2015**

I.

Nach § 68 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S 1980) in der Fassung der Verordnung vom 20. Oktober 2015 bedürfen Stellen, die Schulungen in Erster Hilfe für den Erwerb einer Fahrerlaubnis durchführen, der amtlichen Anerkennung durch die für das Fahrerlaubniswesen oder das Gesundheitswesen zuständige oberste Landesbehörde oder durch die von ihr bestimmte oder nach Landesrecht zuständige Stelle.

Ziel des Anerkennungsverfahrens ist es, die Qualität und die Einheitlichkeit der Schulungen sicherzustellen.

II.

1. Lehrplan

Die Schulung hat sich nach einem Lehrplan zu richten, der für die Lehrkräfte hinsichtlich Inhalt, Durchführung der praktischen Demonstrationen und Übungen sowie Mindestzeitmaß verbindlich ist.

Im Lehrplan sind Aussagen zu dem Gesamtlernziel, der Organisation und der Gliederung der Schulung zu treffen. Die einzelnen Abschnitte beinhalten Folgendes:

- Teillernziel,
- Methoden,
- Medien, Visualisierung,
- benötigte Materialien,
- genaue Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen, gegebenenfalls
- Praxisanleitung,
- Hintergrundinformationen für die Lehrkraft,
- Erfolgskontrolle.

2. Inhalt und Durchführung der Schulung

Die Schulung hat nach Inhalt und Umfang sowie in methodisch-didaktischer Hinsicht mindestens dem Standard zu entsprechen, der in sachlicher Übereinstimmung mit den in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe vertretenen Hilfsorganisationen und unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung bei der Bundesärztekammer in den jeweils aktuellen Lehrplänen und Leitfäden zum Erste-Hilfe-Lehrgang festgelegt ist.

Der Teilnehmer soll nach Abschluss der Schulung bereit und in der Lage sein, unter besonderer Beachtung des Eigenschutzes, Erste Hilfe - auch unter Verwendung einfacher Hilfsmittel z.B. aus dem Kfz-Verbandkasten (DIN 13164) - durchzuführen.

2.1 Schulungsinhalte

Die Schulungsinhalte sind den Teilnehmern durch theoretischen Unterricht, durch Demonstration und durch Üben so zu vermitteln, dass die Teilnehmer Erste Hilfe leisten können. Eine Durchführung des theoretischen Unterrichts unter Verwendung von einzelnen Elementen am PC oder Notebook unter Begleitung der Lehrkraft ist möglich.

Lernziele, theoretische und praktische Inhalte für die Schulung in Erster Hilfe ¹

Zielsetzung

Die Teilnehmer können grundsätzliche Maßnahmen bei Notfallsituationen nach anerkannten und geltenden Standards systematisch anwenden. Die Vermittlung erfolgt praxisnah und kompetenzorientiert. Die Maßnahmen sollten im Gesamtablauf unter Einschluss der psychischen Betreuung der vom Notfall betroffenen Personen geübt werden.

Die Teilnehmer sollen

- eigene Sicherheit/eigenes Schutzverhalten beherrschen; z.B. Absichern einer Unfallstelle vornehmen können
- den Notruf absetzen können
- Rettung aus einem Gefahrenbereich inklusive Straßenverkehr kennen

¹ AD = Ausbilderdemonstration. Die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert sowie gegebenenfalls von einzelnen Teilnehmern geübt.

TÜ = Teilnehmerübungen. Die Maßnahme wird von der Lehrkraft demonstriert und erläutert sowie grundsätzlich von allen Teilnehmern bis zur sicheren Beherrschung (insbesondere durch zielgruppenorientierte Fallbeispiele) geübt. Die Maßnahmen sollen grundsätzlich im Gesamtablauf sowie jeweils auch unter Einschluss der psychischen Betreuung geübt werden.

- Maßnahmen zur psychischen Betreuung und zum Wärmeerhalt durchführen können
- die Wundversorgung mit vorhandenen Verbandmitteln durchführen und bei Besonderheiten (Fremdkörper in Wunden, Nasenbluten, Amputationsverletzungen, Verbrennungen, Verätzungen) die ggf. notwendigen ergänzenden Maßnahmen ergreifen können
- bedrohliche Blutungen erkennen und entsprechende Maßnahmen durchführen können
- Maßnahmen bei Knochenbrüchen und Gelenkverletzungen durchführen können
- die Kontrolle des Bewusstseins durchführen können und Gefahren der Bewusstlosigkeit kennen
- die Kontrolle der Atmung durchführen können und Gefahren bei Atemstillstand kennen
- die Seitenlage durchführen können
- die Herz-Lungen-Wiederbelebung durchführen können
- den Einsatz eines Automatisierten Externen Defibrillators (AED) kennen
- die Helmabnahme beim bewusstlosen Motorradfahrer kennen
- hirnbedingte Störungen erkennen und entsprechende Maßnahmen bei Schlaganfall und Krampfanfall durchführen können
- Atemstörungen erkennen und entsprechende Maßnahmen bei Atemwegsverlegungen und Asthma bronchiale durchführen können
- kreislaufbedingte Störungen erkennen und entsprechende Maßnahmen bei Herzinfarkt und Stromunfällen durchführen können
- Temperaturbedingte Störungen erkennen und versorgen können
- Vergiftungen erkennen und versorgen können (u.a. Alkohol, Drogen)
- über das Thema „Organspende“ informiert werden

Praktische Inhalte

- Rettung aus dem Gefahrenbereich (AD)
- Absetzen des Notrufes (im Rahmen eines Fallbeispiels)
- Maßnahmen zur psychischen Betreuung und des Wärmeerhalts (im Rahmen eines Fallbeispiels)
- Wundversorgung mit Verbandmitteln aus dem Verbandkasten durchführen (TÜ)
- Abdrücken am Oberarm (TÜ)
- Druckverband am Arm (TÜ)
- Maßnahmen zur Schockvorbeugung/-bekämpfung (im Rahmen eines Fallbeispiels, z.B. Unterzuckerung durch Diabetes)
- Ruhigstellung bei Knochenbrüchen und Gelenkverletzungen mit einfachen Hilfsmitteln (TÜ)
- Handhabung einer Kälte-Sofortkomresse (AD)
- Feststellen des Bewusstseins (TÜ)
- Feststellen der Atemfunktion (TÜ)
- stabile Seitenlage (TÜ)
- Wiederbelebung (TÜ)
- Einbindung des AED in den Ablauf der Wiederbelebung (AD)
- Abnehmen des Helmes durch zwei Helfer (AD)

- Lagerungsarten – atemerleichternde Lagerung, Oberkörperhochlagerung (TÜ)
- Entfernen von Fremdkörpern aus den Atemwegen (AD)

2.2 Dauer der Schulung

Die Schulung umfasst mindestens 9 Unterrichtseinheiten von jeweils mindestens 45 Minuten Dauer. Insgesamt sind mindestens drei Pausen vorzusehen, deren Gesamtdauer mindestens 45 Minuten beträgt.

2.3 Teilnehmerzahl

Die Teilnehmerzahl darf 20 Personen nicht übersteigen.

Bei einer Teilnehmerzahl ab 15 Personen muss neben dem Ausbilder in jeder Schulung ein Ausbildungshelfer zur Verfügung stehen.

3. Sachliche Voraussetzungen

3.1 Schulungsräume

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er über einen Schulungsraum verfügt, in dem theoretischer Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen in Erster Hilfe durchgeführt werden können. Die maximal zulässige Anzahl der Teilnehmer ergibt sich neben der Bestimmung nach Nummer 2.3 aus der Grundfläche des Raumes (10m² Demonstrationsfläche + 2m² pro Teilnehmer). Im Übrigen müssen die Voraussetzungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt sein.

3.2 Lehrmittel

Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien vollzählig und funktionstüchtig zur Verfügung stehen.

Das Demonstrations- und Übungsmaterial, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und müssen nachweislich, gegebenenfalls nach jeder Anwendung, desinfiziert werden.

Es müssen mindestens folgende Demonstrations- und Übungsmaterialien vorhanden sein:

- Verbandkasten nach DIN 13164

- Decke
- Übungsgeräte zur Wiederbelebung (2 je Schulung)
- AED-Demonstrations-/Trainingsgerät (1 je Schulung)
- Auswechselbare Gesichtsmasken (je Teilnehmer)
- Schutzhelm für Motorradfahrer
- Rettungsdecke
- Schere nach DIN 58279-B190
- Verbandtuch nach DIN 13152-A
- Dreiecktuch (1 je Teilnehmer)
- Verbandpäckchen nach DIN 13151 M (1 je Teilnehmer)
- Wundauflage-Kompresse (1 je Teilnehmer)
- Wundschnellverband nach DIN 13019 (1 je Teilnehmer)
- Einmalhandschuhe nach DIN EN 455-1/455-2 (1 Paar je Teilnehmer)
- Fixierbinde nach DIN 61634 - PB 6 (1 je Teilnehmer)
- Warndreieck
- Warnweste

3.3 Teilnehmerunterlagen

Jedem Teilnehmer an einer Schulung ist eine Informationsschrift über die Lehrinhalte auszuhändigen.

4. Antragsteller und Lehrkräfte

Der Antragsteller muss nachweisen, dass er selbst zur Schulung befähigt ist oder über befähigte Lehrkräfte in ausreichender Zahl verfügt.

Die Befähigung ist gegeben, wenn die Lehrkraft durch Vorlage entsprechender gültigen Bescheinigungen nachweist, dass sie über die erforderliche medizinisch-fachliche und pädagogische Qualifikation verfügt.

Folgende Anforderungen gelten für Lehrkräfte, die für die Durchführung der Schulung in Erster Hilfe eingesetzt werden sollen:

4.1. Persönliche Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre,

- Beherrschung der deutschen Sprache in der schriftlichen und gesprochenen Form (analog zu § 2 FahrIG).

4.2. Medizinisch-fachliche Qualifikation

Notfallmedizinische, sanitätsdienstliche Ausbildung: mindestens Erste-Hilfe-Schulung und Sanitätsausbildung mit dokumentierter Prüfung (mindestens 48 Unterrichtseinheiten); die ärztliche Approbation wird als Qualifikation anerkannt.

4.3 Pädagogische Qualifikation

Lehrkräfteschulung bei einer Stelle, deren Eignung zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften in der Ersten Hilfe (Multiplikatorenschulung) durch einen Unfallversicherungsträger nach der Unfallverhütungsvorschrift über Grundsätze der Prävention festgestellt wurde, im Umfang von mindestens 55 Unterrichtseinheiten mit Prüfung.
Inhalte:

- Grundlagen zur allgemeinen Didaktik und Fachdidaktik (Zielgruppenanalyse, Auswahl der Inhalte, lernzielorientiertes Arbeiten)
- Methodik des Unterrichtens (Ausbildungsmethoden, Ausbildungsverhalten, Visualisierung und Präsentation), abgestimmt auf die Erste-Hilfe-Schulung,
- Einüben durch Rollenspiele und Unterrichtsbeispiele, abgestimmt auf die Erste-Hilfe-Schulung,
- Durchführung von Lernzielkontrollen, abgestimmt auf die Erste-Hilfe-Schulung.

Ein abgeschlossenes pädagogisches oder medizinisches Studium kann zum Teil auf die pädagogische Qualifikation angerechnet werden. Es ist jedoch mindestens eine entsprechende lehrprogrammbezogene Einweisung im Umfang von 16 Unterrichtseinheiten zu absolvieren.

4.4 Medizinisch-fachliche und pädagogische Fortbildung

Die Lehrkräfte müssen mindestens alle drei Jahre im Umfang von mindestens 16 Unterrichtseinheiten (8 Unterrichtseinheiten medizinisch-fachlich, 8 Unterrichtseinheiten pädagogisch) auf die Inhalte der Erste-Hilfe-Schulung bezogen, bei einer in Nummer 4.3 genannten Stelle fortgebildet werden.

4.5 Haftpflichtversicherung

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Erste-Hilfe-Schulung stehen, abdeckt.

5. Dokumentation

Die anerkannte Stelle hat über die durchgeführten Schulungen Aufzeichnungen gemäß dem Muster der Anlage 1 zu führen.

Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Anerkennungs- bzw. Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Teilnehmerdaten dürfen lediglich für die Dokumentation der Schulungsteilnahme verwendet werden. Eine andere Verwendung oder Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Ferner ist das Absolvieren der Lehrkräfteschulung sowie die regelmäßige Fortbildung sachgerecht zu dokumentieren und der Anerkennungsbehörde auf Anforderung vorzulegen.

6. Teilnahmebescheinigung

Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung gemäß dem Muster der Anlage 2 auszuhändigen. Die Bescheinigung darf jeweils nur erteilt werden, wenn die Lehrkraft die Überzeugung gewonnen hat, dass der Teilnehmer nach regelmäßigem Besuch die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

7. Anerkennung (Unterlagen, Inhalt, Befristung, Rücknahme und Widerruf der Anerkennung)

Die schulende Stelle muss Gewähr dafür bieten, dass die erforderliche Zuverlässigkeit in der Zusammenarbeit mit der anerkennenden Stelle sichergestellt ist.

Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Anerkennung zugrunde liegt, ist unverzüglich der anerkennenden Stelle anzuzeigen.

7. 1 Unterlagen

Dem Antrag auf Anerkennung sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lehrplan nach Nummer 1 für 9 Unterrichtseinheiten
- b) Übersicht der Lehrmittel nach Nummer 3.2

- c) Bescheinigungen über die Qualifikation der Lehrkräfte nach Nummer 4
- d) Bei Zweifeln an der Befähigung einer Lehrkraft kann angeordnet werden, dass ein Gutachten des zuständigen Gesundheitsamtes oder einer anderen geeigneten Stelle darüber beigebracht wird, ob die Lehrkraft für befähigt gehalten wird.
- e) Nachweis geeigneter Räumlichkeiten nach Nummer 3.1

Auf Verlangen der Anerkennungsbehörde: Gutachten einer fachlich geeigneten Stelle oder Person zur Frage, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung gegeben sind.

7.2 Inhalt

In dem Anerkennungsbescheid sind die Lehrkräfte, deren Befähigung nachgewiesen worden ist, namentlich anzugeben. Der Inhaber der Anerkennung darf die Schulung nur durch Lehrkräfte durchführen lassen, die im Anerkennungsbescheid angegeben sind. Die Schulung darf nur in den im Anerkennungsbescheid aufgeführten Räumen durchgeführt werden.

7.3 Befristung

Die Anerkennung soll auf längstens 3 Jahre erteilt werden. Sie wird auf Antrag um längstens 3 Jahre verlängert, wenn alle Voraussetzungen für die Anerkennung weiterhin bestehen. Die weitere Befähigung der Lehrkräfte ist als erbracht anzusehen, wenn die Lehrkräfte durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachweisen, dass sie an einer Fortbildung nach Nummer 4.4 teilgenommen haben. Bestehen bei den Lehrkräften trotz Vorlage der entsprechenden Bescheinigung Zweifel an der Befähigung, so ist anzuordnen, dass ein Gutachten des zuständigen Gesundheitsamtes oder einer geeigneten Stelle darüber beigebracht wird, ob die Lehrkräfte weiterhin für befähigt gehalten werden, die Schulung in Erster Hilfe durchzuführen.

7.4 Rücknahme

Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung eine der Anerkennungsvoraussetzungen nicht vorgelegen hat. Die Anerkennungsbehörde kann von der Rücknahme absehen, wenn der Mangel nicht mehr besteht.

7.5 Widerruf

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine der Anerkennungsbedingungen weggefallen ist. Sie ist insbesondere zu widerrufen, wenn Schulungen durch Personen, die nicht im Anerkennungsbescheid angegeben sind oder ohne die notwendigen Lehrmittel für den theoretischen Unterricht oder für die praktischen Übungen oder entgegen dem Lehrplan oder in nicht anerkannten Räumen durchgeführt worden sind.

8. Auflagen

Der Anerkennungsbescheid kann u.a. mit Auflagen hinsichtlich der Aufsicht, der Dokumentationspflichten und der Mitteilung von Schulungsterminen versehen werden.

Anlage 1

Dokumentation einer Schulung in Erster Hilfe im Sinne des § 68 der Fahrerlaubnis-Verordnung

I. Allgemeines

Anerkannte Stelle: Anerkannt durch, AZ	
Art der Schulungsmaßnahme:	Erste Hilfe im Sinne des § 68 der Fahrerlaubnis-Verordnung
Ort = Raum, genaue Bezeichnung	
Datum	
Dauer, von Uhrzeit – bis Uhrzeit :	
Name, Vorname der Lehrkraft/Ausbilders:	
Ggf. Name, Vorname des Ausbildungshelfers:	

II. Teilnehmerdaten

	Name in Druckbuchstaben	Vorname in Druckbuchstaben	Geb. Da- tum	wohnhaft	Unterschrift des Teilnehmers = Ich bestätige die o.a. Angaben zu I, die Angaben zu meiner Person, meine Teilnahme sowie den Erhalt einer Info-Schrift zur Ersten Hilfe und der Teilnahmebescheinigung
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Anlage 2

**Bescheinigung über die Teilnahme
an einer Schulung in Erster Hilfe
zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde**

Herrn/Frau geb. am
Name Vorname

hat am (Datum)

in der Zeit von Uhr bis Uhr

in
Stadt Straße/Hausnummer

unter der Leitung von
Name/Vorname Lehrgangleiter (in Druckbuchstaben)

an einer Schulung in Erster Hilfe mit 9 Unterrichtseinheiten teilgenommen.

Informationsschrift wurde ausgehändigt: Ja Nein

Name der Ausbildungsstelle:
.....
.....
.....

Stempel der Ausbildungsstelle:

Anerkannt am:

durch (Behörde):

Aktenzeichen:

..... , Datum

.....
Unterschrift Lehrgangleiter